

**Einwohner-, Bürger-, Kirch-
gemeinden und Zweckverbände**
(Versand Staatskanzlei STK und
AGEM-Newsletter November)

6. November 2025 STE

Kreisschreiben Gemeindefinanzen Nr. 11/2025

**Teilrevision Gemeindegesetz: Anpassungen im Finanzhaushaltsrecht der
solothurnischen Gemeinden per 1. Januar 2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 19. September 2023 hat der Kantonsrat den Auftrag «Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kompetenzen beim Finanzvermögen regeln» (A 0222/2022) mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. Demnach wurde der Regierungsrat beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Gemeinden und die Zweckverbände die Finanzkompetenzen auch im Bereich des Finanzvermögens regeln müssen. Dieser vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstoss bedingte eine Teilrevision des Gemeindegesetzes (GG). Gleichzeitig mit diesem Auftrag wurden weitere Anpassungen wegen der Digitalisierung (Gemeindefinanzstatistik), hinsichtlich Präzisierungen nach zehn Jahren Praxis mit HRM2 sowie formalrechtliche Aspekte in dieser Teilrevision vorgenommen. Botschaft und Entwurf für diese Teilrevision wurden mit RR-Beschluss vom 20. August 2024 ([RRB Nr. 2024/1302](#)) dem Kantonsrat zugeleitet, welcher die Gesetzesanpassungen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 beschloss.

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die wesentlichsten Neuerungen, welche alle Gemeinden und Zweckverbände gleichermassen betreffen:

2 Wesentliche Neuerungen

**21 Einführung Finanzkompetenzen für Geschäfte im Bereich der Sachanlagen des
Finanzvermögens**

Ab nächstem Jahr haben alle Gemeinden und Zweckverbände gestützt auf § 56 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 GG neu auch die Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in ihrer Gemeindeordnung oder ihren Statuten zu regeln. Der Regelungsbedarf wurde im Rechnungslegungsmodell allein auf *Geschäfte der Bilanzgruppe «Sachanlagen im Finanzvermögen (Bilanzgruppe 108)»* beschränkt. Für

alle anderen Positionen in der Bilanzgruppe 10 («Finanzvermögen» inkl. Position 107 langfristige Finanzanlagen) bleibt gestützt auf § 70 Abs. 2 bzw. § 97 Abs. 2 GG unverändert der Gemeinderat als vollziehendes und verwaltendes Organ (Exekutive) zuständig.

Bezüglich dieser Regelung stehen den Gemeinden grundsätzlich drei Wahlmöglichkeiten zur Festlegung der Finanzkompetenzen für Geschäfte der Sachanlagen im Finanzvermögen zur Verfügung, nämlich die Bestimmung von neuen separaten Finanzkompetenzen für solche Geschäfte im Finanzvermögen (Variante 1), die Übernahme der gleichen Finanzkompetenzen wie jene, welche für die Ausgaben im Verwaltungsvermögen gelten (Variante 2) oder die Beibehaltung respektive vollständige Übertragung dieser Finanzkompetenz an den Gemeinderat (Variante 3).

Soweit in der Gemeindeordnung oder in den Statuten für diese Geschäfte noch keine Beträge bestimmt wurden, ab welchen die Gemeindeversammlung zuständig ist, gelten als Übergangsbestimmung nach § 217^{nonies} GG bis auf weiteres die fünffachen Beträge wie sie heute für Geschäfte über das Verwaltungsvermögen in der Gemeinde festgelegt sind.

Weitere Ausführungen zu diesen geänderten Gesetzesnormen sind im Handbuch «Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden (HBO)», [Kapitel 11 – «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen»](#), ersichtlich. Die relevanten Anpassungen sind zum besseren Verständnis jeweils in diesem und dem folgenden verlinkten Kapitel *gelb* markiert. Musterbeispiele, wie eine solche Regelung auf Stufe Gemeindeordnung / Statuten statuiert werden können, sind unter der Rubrik «Muster GO» und «Muster ZV» auf der [AGEM-Webseite](#) abrufbar. Die entsprechenden Gemeindeordnungen oder Statuten können dem AGEM zur Vorprüfung eingereicht werden (agem@vd.so.ch).

22 Neuregelung Nachtragskreditwesen für gebundene Ausgaben

§ 146 GG unterschied bisher nicht, ob es sich bei der Mehrausgabe – im Vergleich zum Budgetkredit – um eine gebundene (§ 141 GG) oder eine neue (§ 142 GG) Ausgabe handelte. Selbst wenn die Mehrausgabe gebunden war und somit ohnehin ausgegeben werden musste, war gemäss der bisherigen Regelung für diese ein Nachtragskredit nach den geltenden Finanzkompetenzen nötig. Dies konnte zur Folge haben, dass beispielsweise die Gemeindeversammlung über einen Nachtragskredit für eine Mehrausgabe, welche gebunden ist, trotzdem befinden musste. Dies war immer dann unproblematisch, wenn die Gemeindeversammlung dem Nachtragskredit zustimmte. Falls die Gemeindeversammlung einen solchen Nachtragskredit jedoch ablehnte, bestand die unhaltbare Situation, dass die Gemeinde einer finanziellen Verpflichtung nachkommen musste, dies aber aus finanzrechtlichen Gründen eigentlich nicht durfte. Mit der neu eingeführten Bestimmung unter § 146 Abs. 3 GG kann der Gemeinderat nun einen Nachtragskredit neu selbst bewilligen, wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Absatz 1 GG gebunden ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. *Dieser Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament künftig nur noch zur Kenntnis zu bringen* (vgl. Ausführungsbestimmungen [im HBO-Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», ab Ziffer 11.11](#)). Durch diese Gesetzesänderung kommt es zu geringfügigen Anpassungen bei der Ausgestaltung von «Antrag und Beschluss» zur Jahresrechnung sowie der Nachtragskreditkontrolle, vgl. dazu die Ausführungen unter [HBO-Kapitel 15 «Jahresrechnung» unter Ziffer 15.4.4 und Ziffer 15.5.6.16](#).

23 Reduktion der Offenlegungspflicht von Nachtragskrediten in der Nachtragskreditkontrolle

In der Nachtragskreditkontrolle (NKK) – im Anhang der Jahresrechnung – sind grundsätzlich alle Überschreitungen nach den Finanzkompetenzen des Gemeinderates (GR) und der Gemeindeversammlung (GV) offenzulegen. Seit der Einführung der geltenden Rechnungslegung besteht für den Gemeinderat die Möglichkeit, bis zur Höhe von maximal 40% seiner eigenen Finanzkompe-

tenz, auf Stufe der NKK auf eine detaillierte Beschlussfassung oder Kenntnisnahme der jeweiligen Kreditüberschreitungen zu verzichten. Dieser Verzichtsbeschluss ist auf der Nachtragskreditkontrolle in der Jahresrechnung gegenüber der GV gesondert zu deklarieren. Die so behandelten Kreditüberschreitungen gelten somit implizit als durch den GR beschlossen und müssen gegenüber der GV nicht zusätzlich offengelegt werden. *Die Grenze von 40% kann ab 1.1.2026 respektive ab Jahresrechnung 2026 neu nun auf die Hälfte (50%) der jeweiligen in der Gemeindeordnung verankerten Finanzkompetenz des Gemeinderates erhöht werden.* Ein Zahlenbeispiel ist aus den Ausführungsbestimmungen ersichtlich ([vgl. HBO-Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.13, Seite 13](#)).

24 Übrige Anpassungen im Finanzhaushaltsrecht

Bezüglich der restlichen Neuerungen verweisen wir auf die Ausführungen in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates ([RRB Nr. 2024/1302](#)). Sie sind entweder formalrechtlicher Natur oder betreffen allein die Bürger- und Kirchgemeinden. Letztere werden – da nicht zeitsensitiv – zu gegebener Zeit mit einem weiteren Schreiben über deren Umsetzung informiert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen bei Bedarf für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen



Reto Bähler
Leiter Gemeindeorganisation

Verteiler:

- Gemeindepräsidien und Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (106x2)
- Bürgergemeindepräsidien und Finanzverwaltungen der Bürgergemeinden (92x2)
- Kirchgemeindepräsidien und Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (97x2)
- Vorstandspräsidien Zweckverbände und Verwaltungen, Versand AGEM (140)

Dieses Schreiben ist digital auf der Webseite AGEM unter agem.so.ch-> Gemeindefinanzen-> Kreisschreiben aufgeschaltet.

Kopie:

- VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 217, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen (info@vseg.ch)
- AGEM, Gemeindefinanzen (6)